Gesetz zur Änderung bestattungs- und gräberrechtlicher Vorschriften
Vom 15. Oktober 2018
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes
Das Brandenburgische Bestattungsgesetz vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

17. § 18 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „der Verstorbene“ durch die Wörter „die verstorbene Person“ ersetzt.

b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:
„Ein Leichenpass kann nur ausgestellt werden, wenn zuvor eine zweite Leichenschau stattgefunden hat. Hierfür sind die Regelungen des § 23 Absatz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.“

„§ 23
Einäscherung“.
b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Eine Einäscherung ist nur zulässig, wenn durch eine zweite Leichenschau bestätigt wurde, dass kei-ne Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bestehen. Stimmt die Staatsanwaltschaft in Kenntnis von Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod oder bei nicht aufgeklärter Todesart der Einäsche-rung zu, so ist diese abweichend von Satz 1 zulässig. Wurde eine Leichenöffnung nach § 87 Absatz 2 der Strafprozessordnung durchgeführt oder handelt es sich um ein Totgeborenes mit einem Gewicht unter 1 000 Gramm, ist eine zweite Leichenschau nicht erforderlich.
(2) Die zweite Leichenschau nach Absatz 1 darf nur durch eine Ärztin oder einen Arzt der unteren Ge-sundheitsbehörde oder eine von der unteren Gesundheitsbehörde hierfür ermächtigte Ärztin oder einen von der unteren Gesundheitsbehörde hierfür ermächtigten Arzt durchgeführt werden. Die ermächtigte Ärztin oder der ermächtigte Arzt muss die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung Rechtsme-dizin oder Pathologie besitzen.“